



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Beigeordneter und Stadtkämmerer Sven Haarhaus,
Tel. 171676

TOP: Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Änderung der Hundesteuersatzung

hier: Ergänzende Informationen

Bericht Nr. 035/2022

Produkt: 01.08.05 Steuern und Gebühren
16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge

Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

10.03.2022

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Abhängig von der weiteren Vorgehensweise ergeben sich Auswirkungen auf das Hundesteueraufkommen und den Verwaltungsaufwand zur Erhebung. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 16.01.01/4032000/Hundesteuer

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Anlass der Berichterstattung

Mit Antrag vom 29.11.2021 (siehe hierzu die zu diesem Tagesordnungspunkt in das Ratsinformationssystem, eingestellte Anlage) hat die Fraktion DIE LINKE. eine Änderung der Hundesteuersatzung in drei Punkten beantragt (Befreiung für Pflegehunde aus dem Tierheim, Befreiung für Empfänger*innen von Hilfen zum Lebensunterhalt, befristete Befreiung für Tierheimhunde). Im Rahmen der Beratungen in der Ratssitzung am 13.12.2021 wurde von den Fraktionen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP mündlich ein Änderungsvorschlag zu den Punkten zwei und drei eingebracht.

Nachfolgend stellt die Verwaltung einige ergänzende Informationen für den weiteren Beratungsprozess zur Verfügung.

Hundesteuererhebung

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, mit der die Haltung von Hunden besteuert wird. Die Zulässigkeit der Erhebung ist höchstrichterlich geklärt. Bei der Hundesteuer handelt es sich grundsätzlich um eine freiwillige Steuer, die aber nach einer Studie des Bundes deutscher Steuerzahler aus 2019 in allen NRW-Kommunen erhoben wird. Das Aufkommen örtlicher Aufwandsteuern und damit auch der Hundesteuer steht nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes den Gemeinden zu.

Aktuell sind rd. 3.800 Hunde in Lüdenscheid zur Hundesteuer angemeldet (Stand Dezember 2021). Die Anzahl hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht (2006: 3.285, 2010: 3.363, 2014: 3.548, 2017:3.621, 2021: 3.802). Das Aufkommen aus der Hundesteuer lag in 2021 nach Abzug einbringlicher Forderungen bei rd. 458.000 €.

Im Rahmen der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts wurden die Hundesteuersätze im Jahr 2014 deutlich erhöht. Aus den vorstehenden Zahlen ist erkennbar, dass dies nicht zu einem Rückgang der Anzahl gehaltener Hunde geführt hat. Die Steuersätze sind bei der Stadt Lüdenscheid wie bei den meisten anderen Kommunen progressiv gestaltet; Mehrfachhundehalter*innen zahlen für jeden Hund einen höheren Steuersatz als für einen Hund allein.

Da es sich bei der Erhebung der Hundesteuer um eine freiwillige Aufgabe handelt, die jede Gemeinde nach eigenem Ermessen regeln kann, sind sämtliche Regelungen zu Ermäßigungen oder Befreiungen ebenfalls fakultativ, können also eigenständig durch die Gemeinde geregelt werden. Im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung muss allerdings ein sachlicher Grund für eine Differenzierung und ein öffentliches Interesse an einer Privilegierung bei der Besteuerung vorliegen.

Änderungsanträge zur aktuellen Hundesteuersatzung

Grundsätzlich besteht eine eigenständige Regelungsbefugnis für die Stadt Lüdenscheid im Hinblick auf Ermäßigungs- und Befreiungsregelungen. Um gleichwohl einen interkommunalen Überblick zu erhalten und eine Orientierung für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu geben, wurden anhand einer Recherche die Satzungen von 20 Kommunen im Hinblick auf die vorliegenden Änderungsanträge verglichen. Betrachtet wurden Kommunen im näheren Umfeld von Lüdenscheid und NRW-Kommunen gleicher Größenklasse wie Lüdenscheid.

- Steuerbefreiung für Pflegehunde aus einem Tierheim im MK

Nach der aktuell gültigen Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid gilt als Hundehalter*in nicht nur die-/derjenige, die/der einen Hund „normal“ in seinen Haushalt aufgenommen hat, sondern auch, wer einen Hund in Pflege genommen hat. Die Steuerpflicht tritt in diesem Fall spätestens ein, wenn die Dauer der Pflege einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Diese in der Lüdenscheider Hundesteuersatzung enthaltene Musterformulierung findet sich in allen betrachteten Hundesteuersatzungen anderer Kommunen wieder.

Die Fraktion DIE LINKE. hat beantragt, Personen, die einen Hund aus dem Tierheim Dornbusch oder einer anderen Einrichtung auf dem Gebiet des Tierschutzes im Märkischen Kreis zur Pflege aufnehmen, von der Hundesteuer zu befreien.

Würde diese Regelung in die Lüdenscheider Hundesteuersatzung aufgenommen, müsste in diesen Fällen im Rahmen der Antragstellung zur Steuerbefreiung nachgewiesen werden, dass es sich um einen Pflegehund und nicht um einen eigenen Hund handelt. Die Differenzierung gestaltet sich nach Auffassung der Verwaltung schwierig und damit im Sinne der gleichmäßigen Steuererhebung als möglicherweise angreifbar. Der zusätzliche Befreiungstatbestand würde eine zusätzliche Antrags- und Nachweispflicht erfordern und den Verwaltungsaufwand im Vergleich zum status quo erhöhen. Die mögliche Fallzahl ist nicht quantifizierbar, da vergleichbare Fälle bislang fehlen.

Im interkommunalen Vergleich findet sich eine Steuerbefreiung für diese Fallkonstellationen in keiner der 20 Satzungen.

Falls die Regelung umgesetzt werden soll, müsste das Kriterium zur Differenzierung von „Pflegehunden“ im Vergleich zu „Nicht-Pflegehunden“ satzungsmäßig eindeutig bestimmt werden.

- Steuerermäßigung/-befreiung für Empfänger*innen von SGB II/SGB XII-Leistungen

Nach der aktuell gültigen Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid wird die Steuer für Hunde, die von Empfänger*innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gehalten werden, auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

Die Fraktion DIE LINKE. hat beantragt, den angesprochenen Personenkreis komplett von der Hundesteuer zu befreien.

In den letzten Jahren lag die Fallzahl an Hundesteuerermäßigungen für Empfänger*innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Lüdenscheid zwischen 35 und 50 Steuerpflichtigen. Eine vollständige Hundesteuerbefreiung führte daher zu jährlichen Mindererträgen zwischen 2.100 € und 3.000 € jährlich.

Von den 20 betrachteten Kommunen gewähren sieben gar keine Ermäßigung für Empfänger*innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt; die Hundesteuer ist in diesen Kommunen von diesem Personenkreis in voller Höhe zu entrichten. Elf Kommunen gewähren eine 50%-ige Ermäßigung wie in Lüdenscheid. Eine Kommune gewährt einen 25%-igen Nachlass und eine weitere Kommune einen 75%-igen Nachlass. Eine vollständige Befreiung erfolgt bei keiner der 20 Kommunen.

Bei Kommunen, die eine Ermäßigung gewähren und die gleichzeitig eine Kampfhundesteuer (oder eine Steuer für gefährliche Hunde) erheben, sind Halter*innen von Kampfhunden/gefährlichen Hunden immer von dieser Ermäßigung ausgenommen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2010 geurteilt, dass die Erhebung der Hundesteuer von Empfänger*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt keinen übermäßigen und somit unverhältnismäßigen Eingriff darstelle. Da die Aufwandsteuer nicht an das Einkommen oder Vermögen der Steuerpflichtigen anknüpfe, sondern an einen Aufwand, den sich diese leisten, komme es nicht darauf an, ob sich diese den Aufwand leisten können. Die Verwendung des Existenzminimums sei Sache der Person, die dieses erzielt.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass eine vollständige Befreiung im interkommunalen Vergleich unüblich ist. Sie ist nach der Rechtsprechung nicht geboten, aber rechtlich zulässig. Mit der aktuellen Verfahrensweise einer 50%-igen Ermäßigung bewegt sich die Stadt Lüdenscheid im üblichen Rahmen.

- Steuerermäßigung für Tierheimhunde

Nach der aktuell gültigen Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid wird für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Dornbusch übernommen werden, nach nachgewiesenem Ablauf von zwei Jahren der Hundehaltung der Betrag einer Hundesteuer in Höhe von 120 € erstattet.

Die Fraktion DIE LINKE. hat beantragt, für aus dem Tierheim Dornbusch übernommene Hunde eine zweijährige Befreiung von der Hundesteuer auszusprechen und zwar bereits mit Aufnahme des Hundes und nicht rückwirkend nach zwei Jahren, um damit den Anreiz zu erhöhen.

Zum Ende letzten Jahres waren neun „Tierheimfälle“ bei der Stadt Lüdenscheid erfasst. Würde die Steuerermäßigung auf zwei Jahre ausgedehnt, entspräche das einem zusätzlichen Nachlass von 1.080 € (= 9*120 €) und bei angenommener Konstanz der Fallzahl einem entsprechenden jährlichen Minderertrag.

Nach der aktuell gültigen Regelung in der Lüdenscheider Hundesteuersatzung bedarf es einer entsprechenden Antragstellung und einer Überprüfung des Sachverhalts durch die Verwaltung nach Ablauf von zwei Jahren. Liegen die Voraussetzungen nach Überprüfung vor, wird ein Jahresbetrag erstattet. Die Ermäßigung im Vorhinein auszusprechen bedeutete einen geringeren Verwaltungsaufwand im Vergleich zum bisherigen Verfahren, weil die Ermäßigung bereits bei Anlegen des Falles befristet erfasst werden kann, sofern sie unmittelbar beantragt wird. Ein zusätzlicher Aufwand für die Erstattungsauszahlung (oder Verrechnung mit dem nächsten Steuerbetrag) entfiel. In Anbetracht der vorstehend genannten Fallzahl ist der Verwaltungsaufwand insgesamt aber überschaubar.

Von den 20 betrachteten Kommunen gewähren mehr als die Hälfte keine Ermäßigung/Befreiung für Tierheimhunde. Vier Kommunen sprechen eine 12-monatige Befreiung aus, zwei eine 24-monatige und zwei eine 36-monatige. Alle Kommunen, die eine Befreiung ermöglichen, gewähren diese somit und nicht erst im Nachhinein. Bis auf eine Kommune beschränken alle die Befreiung auf lokale Tierheime.

Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen sind – bei satzungsrechtlich einwandfreier Ausgestaltung – grundsätzlich rechtlich zulässig. Eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung steht im Ermessen des Ortsrechtsgebers (Rat der Stadt Lüdenscheid). Aus fiskalischen Gründen wären die Vorschläge aufgrund des eintretenden Minderertrags abzulehnen und die bisherigen Regelungen beizubehalten.

Seit der letzten grundständigen Überarbeitung der Hundesteuersatzung hat sich – unabhängig von den vorstehend genannten Punkten – einerseits redaktioneller Anpassungsbedarf, andererseits infolge geänderter Rechtsprechung inhaltlicher Anpassungsbedarf für die Hundesteuersatzung ergeben. Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Ergebnisse der Beratungen zu den o.a. Änderungsvorschlägen in einer überarbeiteten Fassung der Hundesteuersatzung zu berücksichtigen und diese überarbeitete Fassung dem Rat in der zweiten Jahreshälfte zur Beschlussfassung vorzulegen.

Lüdenscheid, den 16.02.2022

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer